



# TONNENANMELDUNG

## NEUE TONNEN / ZUSÄTZLICHE TONNEN

### Liegenschaftseigentümer (= Abgabepflichtiger) <sup>1</sup>

Zu- und Vorname	
Geburtsdatum	
Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen)	

### Objektadresse

Standort der Restmüll- und Biotonnen	
--------------------------------------	--

### Wohnanschrift

Zustelladresse für Bescheide und Gebührenvorschreibung - falls nicht identisch mit Objektadresse	
---	--

### Restmülltonne

Ich ersuche um Zuteilung von	<input type="checkbox"/>	<b>Stück 120 Liter</b> , 13malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/>	<b>Stück 240 Liter</b> , 13malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/>	<b>Stück 1.100 Liter</b> , 13malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/>	<b>Stück 1.100 Liter</b> , 26malige Entleerung pro Jahr

### Aschentonne

Ich bestelle hiermit, zusätzlich zur Restmülltonne	<input type="checkbox"/>	<b>Stück 90 Liter</b> , 6 Entleerungen von November bis April <small>Koks- und Kohleasche können auch abgekühlt in den Restmüllbehälter eingebracht werden. Die Aschentonne dient nur für Spitzenanfall. Es darf nur Asche eingebracht werden!</small>
--	--------------------------	---

### Biotonne

Ich bestelle hiermit	<input type="checkbox"/>	<b>Stück 120 Liter</b> , 42malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/>	<b>Stück 240 Liter</b> , 42malige Entleerung pro Jahr

Ich benötige KEINE BIO-Tonne.

#### BEGRÜNDUNG:

- Ich verarbeite alle organischen Abfälle (Biomüll) aus Haus und Garten ordnungsgemäß auf meiner Liegenschaft bzw. im örtlichen Nahbereich.
- In meine Restmülltonne kommt nur mehr Abfall der komplett biogen- und problemstofffrei ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Restmülltonne einer Kontrolle unterliegt.
- Sollte ich Teile meines Bioabfalls über den Restmüll entsorgen, habe ich mit den im NÖ. Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehenen Sanktionen zu rechnen.

**Altpapiertonnen und gelbe Säcke bzw. gelbe Tonnen werden je nach Größe und Anzahl der Restmüllgefäße zugeteilt.**

Datum	Unterschrift des Liegenschaftseigentümers
-------	---

<sup>1</sup> Für den Fall, dass sich ein Liegenschaftseigentümer vor der Behörde durch den Mieter, Pächter oder Gebrauchnehmer (Beteiligter) vertreten lassen will, hat sich dieser Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen (§ 10 AVG 1991, § 60 NÖ. AO 1977 idF.)



# TONNENÄNDERUNG

## Liegenschaftseigentümer (= Abgabepflichtiger) <sup>1</sup>

Zu- und Vorname	
Kundennummer	
Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen)	

## Objektadresse

Standort der Restmüll- und Biotonnen	
---	--

## Wohnanschrift

Zustelladresse für Bescheide und Gebührenvorschreibung - falls nicht identisch mit Objektadresse	
---	--

## Restmülltonne

Ich ersuche um folgenden Austausch	<input type="checkbox"/> von	<input type="checkbox"/> auf	<b>Stück 120 Liter</b> , 13malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/> von	<input type="checkbox"/> auf	<b>Stück 240 Liter</b> , 13malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/> von	<input type="checkbox"/> auf	<b>Stück 1.100 Liter</b> , 13malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/> von	<input type="checkbox"/> auf	<b>Stück 1.100 Liter</b> , 26malige Entleerung pro Jahr

## Biotonne

Ich ersuche um folgenden Austausch	<input type="checkbox"/> von	<input type="checkbox"/> auf	<b>Stück 120 Liter</b> , 42malige Entleerung pro Jahr
	<input type="checkbox"/> von	<input type="checkbox"/> auf	<b>Stück 240 Liter</b> , 42malige Entleerung pro Jahr

**Die Bekanntgabe von Tonnenänderungen (Restmüll- und Biotonnen) hat schriftlich bis zum 20. des jeweiligen Monats beim GVA zu erfolgen, damit die Änderung noch bis zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt werden kann. Der Austausch der Tonnen erfolgt ab 20. des jeweiligen Monats in der Regel binnen 10 Werktagen.**

Datum	Unterschrift des Liegenschaftseigentümers
-------	---

<sup>1</sup> Für den Fall, dass sich ein Liegenschaftseigentümer vor der Behörde durch den Mieter, Pächter oder Gebrauchnehmer (Beteiligter) vertreten lassen will, hat sich dieser Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen (§ 10 AVG 1991, § 60 NÖ. AO 1977 idGF.)